Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 8

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nun Ersatzgericht I (Untersuchungsrichter). Hauptmann Amsler, Jakob, in Zürich, bisher Divisionsgericht VI (Gerichtsschreiber), nun zur Disposition. Oberlieutenant Emery, Frédéric, in Lausanne, bisher Ersatzgericht II (Gerichtsschreiber), nun Divisionsgericht I (Gerichtsschreiber). Oberlieutenant Maunoir, Albert, in Genf, bisher zur Disposition, nun Ersatzgericht II (Gerichtsschreiber). Oberlieutenant Matter, Jos., in Wetzikon, bisher zur Disposition, nun Divisionsgericht VI (Gerichtsschreiber).

— **(Instruktionskorps.)** Hauptmann Toggenburg von Laax, Graubünden, erhält auf 31. März die nachgesuchte Entlassung als Instruktor II. Klasse der Infanterie unter Verdankung der geleisteten Dienste.

— **(Wahl.)** Zum Richter des Militärgerichts der VII. Division wird Fourier Nisple, Andreas, Bat. 84/III. L., von und in Appenzell, ernannt.

— **(Beförderungen.)** Verwaltung. Zum Oberst: Herr Oberstlieut. Robert Keppeler, von Muhen (Kant. Aargau). Zu Oberstlieutenants: die Herren Majore Breithaupt in Genf, Scherrer, Alb., in Neunkirch und Zweifel, Nikl., von Lintthal, in Sirnach. Zu Majoren: die HH. Hauptleute Schwarzenbach, Rud., von Höngg, in Erlenbach (Zürich), Huber, Heinrich, von Bonstetten, in Bern, Henggeler, Ferdinand, von Unterägeri, in Zug, Hipp, Alfred, von und in Rorschach, Kunz, Johann, von und in Fläsch, Iff, Jakob, von Gondiswyl, in Bern und Tobler, Werner, von Eggersriet, in Bern.

Justiz. Zum Oberst: Hr. Leo Weber, Oberstlieut. Zum Major: Hr. Hauptmann Moriaud, David, in Genf.

— **(Dispensation von der Wehrpflicht.)** Nach Einsichtnahme eines Gesuches von Dr. Gustav König, Fürsprecher in Bern, als Bevollmächtigten der Evangelischen Gemeinschaften in der Schweiz, hat der Bundesrat gestützt auf den Antrag des Militärdepartements beschlossen, die Prediger der Evangelischen Gemeinschaften der Schweiz während der Dauer ihres Amtes von der Wehrpflicht zu entheben. (A. Schw. Ztg.)

— **(Entlassung.)** Hrn. Oberst Sarasin in Genf wird die nachgesuchte Entlassung vom Kommando der II. Infanteriebrigade A. erteilt.

— **(Militärfahrrad und Pfändung.)** Schon zu wiederholten Malen haben sich Militärradfahrer auf dem Dienstwege darüber beschwert, dass ihre Fahrräder in den Kantonen oder Gemeinden einer Luxussteuer unterworfen würden und haben den Schutz der Bundesbehörden gegen diese Massregel angerufen. Der Bundesrat hat diese Reklamation für berechtigt gefunden und die Kantonsregierungen eingeladen, die nötigen Weisungen zu erlassen, dass die Militärfahrräder der Besteuerung nicht unterworfen werden. Dabei gieng der Bundesrat von der Erwägung aus, dass das Fahrrad einen Bestandteil der militärischen Ausrüstung des Militärradfahrers bilde und als solches nach Massgabe des Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs der Pfändung bezw. der Aufnahme in eine Konkursmasse nicht unterliegen kann. Ebenso wenig gehe es an, dass das persönliche Ausrüstungsstück eines Wehrmannes, das ihm zur Erfüllung seiner Dienstpflicht unentbehrlich ist, mit einer Luxussteuer belegt werde. Ein Gegenstand, der als Kriegsmittel unpfändbar sei, könne offenbar auch nicht Objekt einer Luxussteuer sein. Für die eine wie für die andere dieser Exemptionen sprechen dieselben zwingenden Gründe des öffentlichen Rechtes. (V.)

— **(Aufsicht über die Handfeuerwaffen durch die Divisions-Waffenkontrolleure.)** Das vom Bundesrat erlassene Regulativ zerfällt in zwei Hauptabschnitte: Die Inspektion der Waffen in Händen der Mannschaft, sodann die Inspektion der Waffen in den Zeughäusern und Depots, sowie bei den konzessionierten Büchsenmachern. Der besonders einlässliche erste Abschnitt enthält die nötigen Vorschriften betr. die Vorarbeiten für die Inspektion, die Vornahme der Inspektion, die Abnahme beschädigter Waffen, die Kontrolle der reparierten Waffen, die Reparaturkosten, Disziplin und Strafen, Strafen für Nichterscheinen bei den Waffeninspektionen, Rechnungsstellung, Waffeninspektionen in Militärschulen und -Kursen.

Die gemeindeweisen Hauptinspektionen beginnen in der Regel im Monat Februar. Die Nachinspektionen dürfen nicht vor Anfang Oktober vorgenommen werden und sollen bis Mitte Dezember beendigt sein. Der Kontrolleur hat das Programm dieser Inspektionen in Bezug auf Zeit und Ort, sowie auf die Anzahl der handfeuerwaffentragenden Mannschaft im Einverständnis mit den kantonalen Militärbehörden aufzustellen und dem Divisionskommandanten einzureichen. Dieser übermittelt das Programm mit seinen Anträgen zur endgültigen Genehmigung dem schweizerischen Militärdepartement. Die Inspektionen sind in der Weise anzuordnen, dass per Tag durchschnittlich 150 Gewehre zur Kontrolle kommen. Ausnahmen hiervon sind nur bei aussergewöhnlichen Terrainverhältnissen, wie sie im Gebirge vorkommen, gestattet. Der Auszug ist in der Regel auf morgens 8 Uhr, die Landwehr auf nachmittags 1 Uhr einzuberufen. Wo besondere Umstände es als notwendig erscheinen lassen, z. B. bei kleiner Mannschaftszahl, können beide Altersklassen auf die gleiche Zeit einberufen werden.

Die Handhabung der Disziplin bei den Waffeninspektionen ist Sache des Kreiskommandanten im Verein mit dem Waffenkontrolleur. Während der ganzen Inspektion ist militärische Haltung und anständiges Benehmen zu verlangen. Die Mannschaft ist des eindringlichsten darauf hinzuweisen, dass sie auch während des Einrückens und des Heimmarsches, überhaupt so lange sie das Wehrmannskleid trägt, unter dem Militärstrafgesetz steht. (B.)

Luzern. (Rekrutenprüfungen.) Ein Einsender vom Lande macht im „Vaterl." die Anregung, die Rekruten-Wiederholungsschule statt im März im November zu beginnen. Zur Sommerszeit — so weit hinaus verzögere sich jeweilen der Schluss des Kurses — werde der Schulbesuch für die Rekruten fast zur Pein, und es werde jedenfalls die Liebe zur Schule auf diese Weise nicht gefördert. Würde im November begonnen, so würde vielleicht mancher Rekrut die langen Winterabende zur eigenen Weiterbildung verwenden.

Ausland.

Deutschland. Berlin, 3. Febr. Heute abend trifft in Berlin der Flügeladjutant des Zars, Oberst Menokoischitzky ein und überbringt im Auftrage des Zars die Fahnen- und Standartenbänder für die preussischen Regimenter, deren Chef der Zar ist.

Deutschland. (Das kriegsgerichtliche Urteil über den Premierlieutenant Brüsewitz) ist endlich publiziert worden. Es lautet wegen Tötung des Mechanikers Siepmann auf 3 Jahre und 20 Tage Gefängnis. Das Reichsstrafgesetzbuch (§§ 212 und 213) gab dem Gericht einen Spielraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. In Anbetracht, dass Hr. Siepmann den Streit gesucht hatte, aber da auch absichtliches Anstossen an einen Stuhl nicht als thätliche Beleidigung angesehen werden kann und man überdies nicht jeden Grobian totstechen darf, so scheint das Urteil den Verhältnissen zu entsprechen. Es ist zu hoffen, dass die öffentliche Meinung, die durch die Hetzartikel der Zeitungen über alle Massen aufgeregt wurde, sich beruhigen werde. In einem Heere, welches über 25,000 Offiziere zählt, kann es immer vorkommen, dass ein Mitglied des

Offizierskorps sich eine Ausschreitung zu schulden kommen lässt. Vernünftigerweise kann man dafür nicht den ganzen Stand verantwortlich machen. Wenig zu entschuldigen dürften die Insultierungen einzelner Offiziere sein, die infolge des Karlsruher Vorfalles in mehreren Städten vorgekommen sind.

Deutschland. (Deutsche Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen.) Der „Post“ wird geschrieben: Die deutsche Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen hielt den 5. Februar unter dem Vorsitz des Herzogs von Ratibor ihre erste Sitzung in dieser Saison im Kaiserhof ab. Herr Oberst v. Scheve hielt einen Vortrag über die „Bewegung der Langgeschosse“ mit besonderer Berücksichtigung der Verwendung dieser Geschosse im Jagdgewehr und des Einflusses der Rotation. Bekanntlich ist die Bahn eines Geschosses im luftleeren Raum, wie sich mathematisch entwickeln lässt, eine genaue Parabel. In der Wirklichkeit wird aber diese Bahn beeinflusst durch den Luftwiderstand, der sehr komplizierte Verhältnisse schafft und dem Wege des Geschosses eine andere Gestalt, die der ballistischen Kurve giebt. Wie gross der Widerstand der Luft ist, lässt sich daraus ermessen, dass ein Geschoss, das mit 640 m Anfangsgeschwindigkeit unter einem Elevationswinkel von 45° im luftleeren Raum abgeschossen wird, eine Schussweite von 41,745 m haben würde, in der Luft aber nur 4000 m Schussweite hat. Die Schussweite wird also durch die Luft auf weniger als ein Zehntel der theoretischen reduziert. Die Höhe der Flugbahn bei der 24 cm Kanone beträgt 6000 m, ist also viel höher als der Montblanc, wenn man ihm noch den Eiffelturm auf die Spitze setzte. Die praktisch ermittelte Flugbahn weicht nur sehr wenig von einer schief liegenden Parabel ab. Es wird nun die Frage erörtert, ob die Spitze eines rotierenden Langgeschosses denselben Weg macht, wie der Schwerpunkt des Geschosses. Das Geschoss, aus der 11 mm Jägerbüchse abgeschossen, hat 800 Umdrehungen in der Sekunde, und die Bahn zeigt eine Abweichung nach rechts, so dass man damit eigentlich um die Ecke schiessen kann. Die Korrektur dieser Abweichung erfolgt durch Verschiebung des Visiers. Es zeigt sich nun, dass die Spitze des Geschosses nicht eine Bahn beschreibt, die parallel der Bahn des Schwerpunktes ist, sondern dass letztere von der Spitze in Spiralwindungen umkreist wird, die zu Anfang der Bahn gestreckter sind, dann schleifenartig und zuletzt wieder gestreckt werden. Die Vorteile der Langgeschosse liegen in der Treffsicherheit, der gestreckteren Flugbahn und in der Schnelligkeit, mit der das Geschoss seinen Weg zurücklegt. Beim Jagdgewehr beträgt die Höhe der Flugbahn nicht mehr als etwa die Breite einer Männerfaust. Die meisten Fehlschüsse haben ihre Ursache nicht im mangelhaften Zielen, denn die Zielfähigkeit des menschlichen Auges auf hundert Schritt hat einen so geringen Fehler, dass er die Grösse eines Thalerstückes nicht überschreitet. In neuerer Zeit ist man in der Konstruktion der Geschosse wieder auf das alte Pfeilsystem zurückgegangen, indem man einen Bleikopf mit einem langen Holzschwanz versehen hat, wodurch das Überschlagen des Langgeschosses verhindert wird. Der Herr Vortragende schloss mit dem Hinweis auf das zu erstrebende Ziel einer mässigen Rotation des Geschosses. Im Anschluss an diesen beifällig aufgenommenen Vortrag warf Herr Graf Stolberg die Frage auf, ob die Deformationen, die die Geschosspitze häufig beim Einschieben in den Lauf erfährt, wohl die Bahn beeinflussen können, was von Herrn Oberst v. Scheve bejaht wird. Herr Major Thiel machte dann die Mitteilung, dass auf dem Vereinsschiessstand in Halensee neuerdings die Einrichtung getroffen sei, dass mittels aufgespannter Gazerahmen die Mitglieder die Flugbahn der Geschosse aus ihren Gewehren selbst prüfen und so deren Rasanz beurteilen könnten. Der Redner machte ferner Mitteilungen über die Versuche mit den Bolzengeschossen des Herrn v. Witzleben, die bekanntlich eine abgeplattete Spitze haben, bei denen die Frage entschieden werden sollte, ob eine Schärfung der Spitze nicht von Vorteil sei. Die allerdings noch nicht abgeschlossenen Versuche ergaben das unzweifelhafte Resultat, dass ein Abrunden oder Zuschärfen der Spitze die Treffsicherheit schädige.

Professor Zarnak legte dann zwei invalide Gewehre als Opfer des rauchlosen Pulvers vor. Bei dem einen hatte der Schusskasten Risse erhalten und bei dem andern war der Lauf geplatzt. Die auf 2 g vorgeschriebene Ladung war um 1/8 überschritten, wodurch die Unfälle herbeigeführt wurden. Professor Zarnak warnt daher vor dem Selbstanfertigen der Patronen mit den neuen Nitropulvern und empfiehlt, sich sein Gewehr erst recht genau anzusehen, ob es auch für die sprengende Kraft der neuen Pulver widerstandsfähig genug sei. Die Läufe der neuen Gewehre würden mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stets stärker gehalten. — Über die Frage, ob die Zusammendrückung einer Ladung mit Nitropulver auf die Sprengwirkung von Einfluss sei, wird der anwesende General Küster zu einer Äusserung veranlasst, die dahin geht, dass für das alte schwarze Pulver mehrere Jahrhunderte nicht ausgereicht hätten, um alle einschlägigen Verhältnisse klar zu legen, und dass daher nicht zu verwundern sei, wenn über die jungen Nitropulver noch manche neue Erfahrungen zu machen seien. Die Zusammendrückung der Ladung sei unzweifelhaft von Einfluss, und man solle Patronen nicht selbst fertigen, sondern aus bewährten Fabriken beziehen. — Zum Schluss erörterte Herr Major Thiel, anknüpfend an eine alte Jägersage, die Frage: ob nasse Hasen schwerer zu töten seien als trockene. Es sind darüber Versuche gemacht mit einem Gewehr, das auf 35 m Entfernung 28 Pappen durchschoss. Es wurden nun zwei trockene und zwei nasse Hasenfelle davor gespannt, im ersteren Falle wurden nur noch 14, im letzteren 15 Pappen durchschossen. Das trockene Hasenfell hatte also die Durchschlagskraft stärker vermindert, wahrscheinlich weil dabei Hasenhaare durch mehrere Pappen mit hindurchgerissen waren, was bei den nassen nicht stattfand. Es scheint daraus zu folgen, dass ein nasses Hasenfell, der allgemeinen Annahme entgegen, leichter durchschlagen wird. Dadurch würde eine oft gebrauchte Entschuldigung für Fehlschüsse, dass nasse Hasen gar nicht zu töten seien, zu nichte gemacht.

Bayern. (Unterstützung der Familien zu den Friedensübungen einberufener Mannschaften.) Dieser Tage liefen wiederum die Liquidationen für die Unterstützungen von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften ein. Seit dem Vorjahre werden behufs rascherer Abführung der Ersatzsummen an die mit der Auszahlung der Familienunterstützungen beauftragten Lieferungsverbände (in Bayern unmittelbarer Städte und Distrikte) die Hauptliquidationen für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember im Januar eingereicht und es erfolgt sodann noch im März eine Nachtragsliquidation für allenfalls noch nicht in Anrechnung gebrachte Unterstützungen für Übungen in der Zeit vor dem 31. Dezember sowie die Liquidation für die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März fallenden Übungen. Im Vorjahre betrug für Bayern die Hauptliquidation im Januar 106,751 M. 40 Pf., die Nachtragsliquidation 4310 M. 57 Pf.; somit wurden für das ganze Etatsjahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 insgesamt 111,061 M. 97 Pf. liquidiert. Im heurigen Jahre beläuft sich die Hauptliquidation im Januar auf 105,144 M. 13 Pf. Mit der noch im März erfolgenden Nachtragsliquidation wird voraussichtlich annähernd die Summe des Etatsjahres 1895/96 wieder erreicht werden, so dass diese Summe wohl ungefähr den stabilen Satz für Bayern bedeutet. (M. N. N.)